

Sportveranstaltungen in Schutzgebieten

Position der Tiroler Umweltschutz

Position der Tiroler Umweltanwaltschaft

Ausgangslage

Sowohl Schutzgebiete als auch Sportveranstaltungen erfüllen wichtige Funktionen für unsere Gesellschaft. Letztere üben allerdings, egal in welcher Größenordnung sie stattfinden, zwangsläufig Einfluss auf ihre Umwelt aus. Werden Sportveranstaltungen in Schutzgebieten abgehalten, ist ein Interessenskonflikt oftmals vorprogrammiert.

Unterdessen steigt die Zahl der abgehaltenen Veranstaltungen in Schutzgebieten ständig. Die Gründe für eine Verlagerung in Schutzgebiete sind vielfältig. Ein Aspekt ist das Platzangebot; viele Flächen sind bereits jetzt anderen Nutzungen vorbehalten und eignen sich nicht mehr für Sportveranstaltungen. Ein anderer ist der Werbeeffekt, auf den viele Sportveranstaltungen setzen. So werden viele Events aufgrund ihrer Schönheit und Nähe zur Natur beworben und ziehen auch deshalb zahlreiche Teilnehmer an. Diese Verlagerung von Sportveranstaltungen in Schutzgebiete wird von der Tiroler Umweltanwaltschaft grundsätzlich sehr kritisch gesehen.

Um Interessenskonflikte im Vorhinein zu vermeiden und trotzdem beiderlei Belange zu berücksichtigen, benötigt es Rahmenbedingungen, die das Abhalten von Sportveranstaltungen in Schutzgebieten regeln.

Welchen Raum betrifft das Positionspapier? Charakteristikum der Schutzgebiete

Schutzgebiete haben die wichtige Aufgabe, den Erhalt der Biodiversität, des Erholungswertes der Landschaft sowie des Natur- und Kulturguts in den Alpen auch für künftige Generationen zu garantieren. Deshalb kommt ihnen ein erhöhter Schutzstatus zu. Sie können in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Die einzelnen Kategorien unterscheiden sich nach dem Schutzzweck, der wiederum die jeweiligen Eingriffs- und Nutzungsmöglichkeiten festlegt. Was konkret erlaubt und verboten ist, ergibt sich aus der jeweiligen Verordnung, mit der das Schutzgebiet erlassen wurde sowie aus dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005).

Weitere Informationen zu den einzelnen Schutzgebieten unter www.tiroler-schutzgebiete.at.

Welche Störungen verursachen die häufigsten Konflikte und was sind deren Folgen?

Aus der Erfahrung mit Sportveranstaltungen in Schutzgebieten führten vor allem folgende Faktoren zu Problemen:

- Das **Verlassen und Abkürzen der Strecke** durch Teilnehmer führt u.a. zu Trittschäden an der Vegetation und zu Störungen von schutzsuchenden Tieren und Brutplätzen.
- **Liegengelassener Müll** kann eine Verletzungsgefahr für Tiere darstellen, die Umwelt durch schädliche Stoffe belasten sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf Besucher auswirken.
- Die **Beschallung** durch Lautsprecher löst z.B. Fluchtverhalten und Stress von Tieren aus und stellt mitunter eine Beeinträchtigung für Erholungssuchende dar.



- **Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen** werden durch (Begleit-)fahrzeuge verursacht.
- Je nach Jahreszeit und Dauer hat die künstliche **Beleuchtung** unterschiedliche negative Auswirkungen auf die Tierwelt (z.B. Anlockung von Insekten, Desorientierung von Vögeln, Veränderung der natürlichen Nachtlandschaft).
- Je nach **zeitlichem Rahmen der Veranstaltung** kann es zu Kollisionen mit Ruhe- oder Nahrungsaufnahmephasen der Tiere und somit Störung des Energiehaushaltes kommen.

Deshalb ist für das Abhalten von Sportveranstaltungen in Schutzgebieten aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft Folgendes zu beachten:

- ☞ Teilnehmende sollen darauf hingewiesen werden, nicht abzukürzen und nur die vorgegebene Strecke zu verwenden.
- ☞ Durch aktive Besucherlenkung sind Menschenansammlungen in einem begrenzten Raum und im Bereich von vorhandenen Wegen zu halten.
- ☞ Es sind ausreichend Müllbehälter für Besucher und Teilnehmer zu platzieren; nach der Veranstaltung ist Müll fachgerecht zu entsorgen.
- ☞ Lärmeinwirkungen sollen minimiert und besonders in Ruhegebieten soll auf Beschallung verzichtet werden.
- ☞ Keine Verwendung von motorisierten Begleitfahrzeugen und Hubschraubern.
- ☞ Auf künstliche Beleuchtung soll grundsätzlich verzichtet werden. Nur wenn diese unbedingt erforderlich ist (z.B. Start- und Zielbereich), ist die Beleuchtung auf das notwendigste Maß zu reduzieren und Lichtverschmutzung zu vermeiden.
- ☞ Veranstaltungen sind wenn möglich außerhalb der Nacht- und Dämmerungsstunden abzuhalten.
- ☞ Informationen über das Schutzgebiet und Verhaltensempfehlungen sind an alle Teilnehmer und Besucher zu verteilen (z.B. RespektIERE deine Grenzen).

Hintergrund

Die nachfolgenden Informationen wurden auf Basis der Homepage www.tiroler-schutzgebiete.at zusammengestellt.

1. Schutzgebiete

Rund ein Viertel der Fläche Tirols ist Schutzgebieten vorbehalten. 84 Schutzgebiete erstrecken sich über eine Fläche von 3.200 km². Jedes einzelne von Ihnen bewahrt ein individuelles Stück Tirol. Schutzgebiete haben die wichtige Aufgabe, den Erhalt der Biodiversität sowie des Natur- und Kulturgutes in den Alpen auch für künftige Generationen zu garantieren. Die Bewahrung des Tiroler Naturerbes ist unsere gemeinsame Aufgabe.

Schutzgebiete sind in erster Linie aber für den Menschen da. Sie bieten Ruhe- und Erholungsräume und tragen zur Aufwertung der Lebensqualität in vielen Regionen bei. Beispielhaft sei die Landeshauptstadt Innsbruck genannt, von der aus man binnen kürzester Zeit im Naturpark Karwendel die Natur hautnah erleben kann.

Schutzgebiete können in fünf Kategorien sowie Ramsar-Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparks eingeteilt werden. Daneben existieren noch Naturdenkmäler, die einzelne Naturgebilde schützen. Die einzelnen Kategorien unterscheiden sich nach dem Schutzzweck, der wiederum die jeweiligen Eingriffs- und Nutzungsmöglichkeiten festlegt. Was konkret erlaubt und verboten ist, ergibt sich aus der jeweiligen Verordnung, mit der das Schutzgebiet erlassen wurde sowie aus dem TNSchG 2005. Einen respektvollen Umgang mit der Natur und ihren Lebewesen haben jedoch alle gemeinsam. Im Nachfolgenden wird auf die einzelnen Schutzgebietskategorien eingegangen sowie deren Schutzzweck und Eingriffs- und Nutzungsmöglichkeiten kurz erläutert.

1.1 Landschaftsschutzgebiete

Gebiete mit besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit können als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Zukünftige Nutzungen und Vorhaben in diesen Schutzgebieten, z.B. die Errichtung von Straßen und Wegen, die Verwendung von Kraftfahrzeugen oder die Vornahme von Neuaufforstungen, können an das Vorliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung geknüpft werden. Die rechtliche Grundlage für die Deklaration eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet findet sich in § 10 TNSchG 2005. Aufgrund dieser Bestimmung, kann die Landesregierung per Verordnung Schutzgebiete und deren Eingriffsumfang bestimmen. Beispielhaft seien die Landschaftsschutzgebiete „Mieminger Plateau“, „Serles-Habicht-Zuckerhüt“ und „Großer Ahornboden“ genannt.

1.2 Naturschutzgebiete

Bei Naturschutzgebieten steht – wie der Name bereits erahnen lässt – der Schutz der Natur im Vordergrund. Sie dienen insbesondere dem Schutz der vorkommenden Flora und Fauna und zeichnen sich durch das Vorkommen seltener Lebensgemeinschaften aus. Aufgrund von § 21 TNSchG 2005 können durch Verordnung Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Des

Weiteren sind in den genannten Verordnungen der Schutzzweck und die der Erhaltung des Gebietes dienlichen Verbote zu erlassen. So können in Naturschutzgebieten z.B. das Düngen, die Durchführung von Außenlandungen und Abflügen sowie Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten werden. Bisher wurden unter anderem die „Schwemm“, das „Tiroler Lechtal“ und der „Tschirgant Bergsturz“ zu Naturschutzgebieten erklärt.

1.3 Ruhegebiete

Ruhegebiete haben neben dem Schutz der Natur auch explizit die Erholung in der freien Natur zum Ziel. Ihre Rechtsgrundlage findet sich ebenfalls im TNSchG 2005 (§ 11). Durch Verordnung wurden unter anderem die Ruhegebiete „Kalkkögel“, „Wilde Krimml“ und „Achtal-West“ ausgewiesen. In Ruhegebieten sind unter anderem die Errichtung von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Straßen für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr verboten. Des Weiteren können durch Verordnung z.B. die Verwendung von Kraftfahrzeugen, die Errichtung von oberirdischen, elektrischen Leitungen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie die Errichtung bestimmter Arten von Anlagen an eine naturschutzrechtliche Bewilligung gebunden werden.

1.4 Sonderschutzgebiete

Sonderschutzgebiete nach § 22 TNSchG 2005 stellen eine Sonderform der Naturschutzgebiete dar. Sie bieten den höchsten Schutz und verbieten jeden Eingriff in die Natur. Ausnahmen werden nur für Maßnahmen, die der Sicherung des Schutzzwecks oder wissenschaftlichen Forschung dienen und für bestimmte Maßnahmen der üblichen Land- und Forstwirtschaft sowie der Ausübung der Jagd und Fischerei erteilt. Wenn es für die Erhaltung des Sonderschutzgebietes erforderlich ist, können sogar Betretungsverbote auf bestimmte Zeit erlassen werden. Die Landesregierung hat bislang die Sonderschutzgebiete „Silzer Innau“, „Mieminger – Rietzer Innauen“ und „Kranebitter Innauen“ ausgewiesen.

1.5 Naturdenkmäler

Zahlreiche Dorflinden und andere zentral stehende Bäume in Orten, wie auch Seen, Quellen und Wasserfälle sowie Tümpel wurden bisher als Naturdenkmäler ausgewiesen. Beispielhaft seien die „Wasserfälle im Umbaltal“, die „Doppel-Schwarzföhre, an der Kehre Kaponsweg“ in Thaur, der „Thiersee“ oder die „Blaue Quelle“ in Erl erwähnt. Solche Naturgebilde können wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, nach § 27 TNSchG 2005 zu Naturdenkmälern erklärt werden. Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Zum Erhalt des Denkmals können auch entsprechende Verbote festgelegt werden.

1.6 Geschützte Landschaftsteile

Teile einer Landschaft, die weder in einem Schutzgebiet liegen, noch die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal aufweisen, die jedoch für den Naturhaushalt von Bedeutung sind oder die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, können nach § 13 TNSchG 2005 durch Verordnung zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden. Neben der „Milser Au“, der

„Rosengartenschlucht“ und den „Zirben bei Praxmar“ wurden noch zahlreiche weitere Gebiete zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.

1.7 Naturparks

Allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Naturschutzgebiete, Sonderschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile sowie Standortbereiche von Naturdenkmälern können nach § 12 TNSchG 2005 durch Verordnung zum Naturpark erklärt werden. Die Bezeichnung Naturpark ist ein Prädikat und stellt daher keine eigene Schutzkategorie dar. Beispielhaft seien die Naturparks „Kaunergrat“, „Ötztal“ und „Zillertal“ genannt. Die Tiroler Naturparks sollen die fünf Säulen – Schutz, Bildung, Erholung, Tourismus, Regionalentwicklung und Forschung – in ihrer Arbeit gleichermaßen berücksichtigen.

1.8 Ramsar-Schutzgebiete

Die Ramsar-Konvention ist das "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung". Österreich hat sich durch das Beitreten zur Konvention zum Schutz von ziehenden Wasser- und Watvögeln sowie von Feuchtgebieten verpflichtet. Die drei Pfeiler der Konvention sind Ausweisung von Ramsar-Gebieten, ökologisch ausgewogene Nutzung („wise use“) sowie internationale Zusammenarbeit. Bislang wurden die Schutzgebiete „Wilder Kaiser“ sowie das grenzüberschreitende Gebiet „Bayrische Wildalm und Wildalmfilz“ ausgewiesen.

1.9 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 ist das größte koordinierte Netzwerk geschützter Gebiete der Welt. Es erstreckt sich über 18 % des Festlandes und 6 % der Meere der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Viele Nationalparks und Naturschutzgebiete in Österreich sind auch Teil des Natura 2000 Netzwerkes, ohne ihren spezifischen Schutzstatus zu verändern. Der nationale Schutz wird durch die Erhaltung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse flankiert. In Tirol wurden unter anderem die Natura 2000-Gebiete „Alpenpark Karwendel“, „Afrigal“ und „Valsertal“ ausgewiesen. Rechtliche Grundlage finden Natura 2000-Gebiete in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie in der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147EG). Die Richtlinien enthalten ein Verschlechterungsverbot und zielen auf einen günstigen Erhaltungszustand ab. Dabei besteht der Schutz teilweise auch für potentielle Natura 2000-Gebiete. Schließlich schützen die Richtlinien auch seltene oder gefährdete Arten. Dieser Schutz gilt unabhängig von der Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete.

1.10 Nationalparks

In Nationalparks hat der Schutz von ausgedehnten natürlichen Naturgebieten oberste Priorität. In Tirol fällt der Nationalpark Hohe Tauern als einziger in diese Schutzkategorie. Der Verzicht auf jede wirtschaftliche Nutzung auf mindestens 75 % der Fläche ist Voraussetzung für die Anerkennung als Schutzgebiet dieser Kategorie und somit auch Zielsetzung der österreichischen Nationalparks. Weitere Ziele und Aufgaben sind sanfter Tourismus (das Erlebbarmachen für Besucher), Bildung, die wissenschaftliche Forschung, Naturraum-Management und der Schutz der Biodiversität.

In Österreich wurden bisher sechs der ökologisch wertvollsten Regionen des Landes zu Nationalparks erklärt. Tirol hat in Osttirol auf einer Fläche von 611 km² einen Anteil am Nationalpark Hohe Tauern. Rechtliche Grundlage ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern. Der Nationalpark Hohe Tauern stellt das bei weitem größte Naturschutzgebiet im gesamten Alpenraum und Mitteleuropa dar. In ihm kommen mehr als ein Drittel aller in Österreich nachgewiesenen Pflanzenarten und etwa die Hälfte aller in Österreich vorkommenden Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien vor.

Zum Schutz der im Nationalpark lebenden Tiere und Pflanzen sind unter anderem die Verwendung von Fahrrädern, ausgenommen auf den für diese Zwecke bestimmten Fahrwegen, die Verwendung von Kraftfahrzeugen sowie die Errichtung von Seilbahnen zur Personenbeförderung verboten. Des Weiteren bedarf es für z.B. jede erhebliche Lärmentwicklung oder das Campieren außerhalb von Campingplätzen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Schließlich sind in der Kernzone jede nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung der Natur, insbesondere die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Anlagen, der Abbau von Mineralien oder Versteinerungen und jede erhebliche Lärmentwicklung verboten. Die Ausnahmen von den Verboten sind beschränkt.

2. Sportveranstaltungen in Tirol

Der Tourismus stellt in Tirol einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar. Ganze Regionen sind von ihm abhängig. Veranstaltungen wie die Rennen im Rahmen des Alpiner Ski-Weltcups in Kitzbühel, Sölden und St. Anton oder die Boulder-EM und das Skispringen am Bergisel in Innsbruck sind die sportlichen Aushängeschilder des Landes und bringen Tirol in die nationalen und internationalen Schlagzeilen. Aber auch Nischensportarten tragen zum Bekanntheitsgrad der Marke Tirol bei. Beispielhaft sei der Großglockner-Ultratrail genannt, der im Laufblog des „Guardian“ zu den zehn empfehlenswertesten „low-key European ultra marathon races“ gezählt wird.

Neben der medialen Wirksamkeit haben Sportveranstaltungen auch eine große Bedeutung für die Tiroler Bevölkerung. Dies zeigen tausende Teilnehmer an Veranstaltungen wie dem Karwendelmarsch oder dem Achenseelauf, die vor zahlreichen Zuschauern ihre persönlichen Höchstleistungen erbringen. Da solche Veranstaltungen für viele ein erstrebenswertes Ziel darstellen, auf das hin es sich zu trainieren lohnt, animieren sie eine Vielzahl von Personen jeden Alters, Sport zu betreiben.

Sportveranstaltungen erfüllen somit wichtige Funktionen in der Gesellschaft. Gleichzeitig beeinträchtigen sie – unabhängig von ihrer Größe – zwangsläufig ihre Umwelt in unterschiedlich intensiver Form.

3. Einflüsse von Sportveranstaltungen auf die Umwelt

Sportveranstaltungen üben Einflüsse unterschiedlichster Intensität auf ihre Umwelt aus. Im Folgenden sollen die häufigsten kurz beschrieben werden:

3.1 Verlassen und Abkürzen der Strecke

Durch eine mangelhafte Auszeichnung der Strecke oder einer zu schmalen Dimensionierung der Wege im Verhältnis zur Anzahl der Sportler, benutzen diese nicht mehr (ausschließlich) die vorgesehenen Strecken, sondern weichen auf die Umgebung aus. Weiters nehmen Teilnehmende zum Teil Abkürzungen durch wegeloses Gelände. Die Folgen können Trittschäden an der Vegetation, Störungen schutzsuchender Tiere und der Brutplätze bodenbrütender Vögel sowie Zerschneidungen von Lebensräumen sein. Diese stellen eine zusätzliche Beeinträchtigung der Natur dar und sollten vom Veranstalter vermieden werden.

3.2 Müll

Müll, der nach Sportveranstaltungen im Schutzgebiet zurückbleibt, stellt nicht nur eine Störung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes dar, sondern kann auch die Natur nachhaltig beeinträchtigen. Die Verletzungsgefahr durch spitze oder scharfe Gegenstände, die Aufnahme von Plastikteilen bei der Nahrungssuche, das Auswaschen von gefährlichen Inhaltsstoffen und das Einsickern in das Grundwasser oder die Brandgefahr durch weggeworfene Zigarettenstummel sind mögliche Auswirkungen der Verschmutzung durch Müll. Dieser wird zum einen von den Teilnehmenden selbst (Wegwerfen von Verpackungen von Energy-Riegeln oder Ähnlichem), zum anderen von den Zuschauern (Zigarettenstummel, leere Flaschen, etc.) verursacht.

Deshalb sind sowohl Teilnehmer als auch Zuschauer vom Veranstalter darauf hinzuweisen, Müll sachgerecht zu entsorgen. Der Veranstalter wiederum hat dafür zu sorgen, dass geeignete Behälter aufgestellt werden und die Strecke im Nachhinein nochmals gesäubert wird.

3.3 Beschallung durch Lautsprecher

Viele Sportveranstaltungen werden durch die Beschallung von Musik oder Kommentatoren begleitet. Insbesondere in Ruhegebieten steht diese Beschallung diametral zum Schutzzweck des Schutzgebietes. Aber auch in anderen Gebieten beeinflusst der entstehende Lärm die Lebensweisen der dort vorkommenden Tiere. Dieser kann Fluchtverhalten auslösen und den Biorhythmus (Nahrungsaufnahme, Ruhephasen, etc. ...) stören, weshalb gerade in Schutzgebieten auf die Beschallung verzichtet werden sollte.

3.4 (Begleit-)Fahrzeuge

(Begleit-)Fahrzeuge emittieren Lärm, Staub und Schadstoffe. Abseits von Wegen besteht die Gefahr, dass durch das Befahren die Vegetation zerstört und der Boden eventuell verdichtet wird. Wie oben erwähnt, kann Lärm bei vielen Tierarten Fluchtverhalten auslösen. Demnach kann es zu Beeinträchtigungen des Erholungswertes und des Naturhaushaltes kommen, weshalb Begleitfahrzeuge bei Sportveranstaltungen in Schutzgebieten grundsätzlich abgelehnt werden. Nur wenn unbedingt erforderlich, ist der Gebrauch zu bewilligen. Dabei ist darauf zu achten, dass auf schon bestehenden Wegen gefahren, die Geschwindigkeit begrenzt wird sowie die Fahrzeiten und Fahrten eingeschränkt werden.

3.5 Beleuchtung

Künstliche Beleuchtung im Außenraum bringt zahlreiche negative Auswirkungen auf Mensch und Natur mit sich. Die Auswirkung auf Lebewesen hängt vor allem von der Dauer der verwendeten Beleuchtung, vom Streulicht, von der Beleuchtungsintensität und der spektralen Zusammensetzung des Lichts ab. Kunstlicht kann eine ökologische Störung des Habitats mit sich bringen, anlockend oder vertreibend wirken und – wie beim Menschen – sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Für Säugetiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insekten und Pflanzen gibt es beispielsweise wissenschaftliche Nachweise über ihre Beeinflussung durch künstliches Licht. Deshalb sind Veranstaltungen wenn möglich so zu legen, dass eine Beleuchtung nicht notwendig ist. Sollte dennoch eine Beleuchtung notwendig sein, ist diese nach den Vorgaben des Praxishandbuchs „Helle Not“ auszugestalten und auf das geringste Ausmaß zu beschränken.

3.6 Abhängigkeit von der Jahreszeit

Die Natur und alle darin lebenden Arten haben sich in unserem Land mit der Evolution im Laufe von Millionen Jahren an verschiedene jahreszeitliche Bedingungen angepasst und ihren „Lebensstil“ darauf ausgerichtet – die Balz-/Brunftzeit, die Zeit der Jungenaufzucht, Ruhephasen mit vermindertem Energieumsatz, etc. Ob Sportveranstaltungen einen negativen Einfluss auf die Lebewelt haben und wenn ja, wie sich dieser auswirkt, hängt also sehr stark von Zeitpunkt und –dauer der Veranstaltung ab. Auf diesen Umstand ist bei der Planung jedenfalls Bedacht zu nehmen.

4. Zusammenfassung

Sportveranstaltungen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft und Lebensweise. Sie besitzen eine attraktive Wirkung für eine beträchtliche Anzahl von Menschen. Sportveranstaltungen im Außenbereich, vor allem in Schutzgebieten, weisen aus diesem Grund ein immenses Potential auf, vielen Menschen die Wichtigkeit, Schönheit und somit Erhaltenswürdigkeit dieser Lebensräume näher zu bringen. Damit geht eine hohe Verantwortung bei der Planung von solchen Veranstaltungen einher. Um einen sorgsamem Umgang mit diesen Lebensräumen zu gewährleisten und Fauna und Flora geringstmöglich zu stören, sollten wichtige, in diesem Positionspapier dargelegte, Punkte beachtet werden. In diesem Sinne ist es von großer Bedeutung, die Ruhezeiten der Tiere zu respektieren. Vor allem auch während der Brut- und Balzzeit können schon geringe Störungen die Fortpflanzung für eine Generation gefährden.

Schutzgebieten und den für sie spezifischen Schutzgütern eine besondere Wertschätzung entgegen zu bringen, ist eine kulturelle Leistung. Denn letztlich sind Schutzgebiete zum Wohl des Menschen eingerichtet. Dabei erfüllen sie für Mensch und Natur wichtige Funktionen. Eine naturverträgliche und schonende Integration der Ansprüche an den zur Verfügung stehenden Raum wäre wünschenswert. Dabei sollte allenfalls auch immer die Rücksichtnahme durch ein Ausweichen auf weniger sensible Räume bei der Variantenprüfung berücksichtigt werden, damit sowohl für den Sport, als auch für den Naturschutz ein Konsens gefunden werden kann und beide Seiten voneinander profitieren.